

Datum	31.03.2026
Zahl	WO4-BA-2079/42-2026 (002/2026) Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!
Auskünfte	Mag. Robert Astner M.B.L.
Telefon	050 536-66254
Fax	050 536-66200
E-Mail	bhwo.gewerbe@ktn.gv.at
Seite	1 von 2

Betreff:

**Mondi Frantschach GmbH, Frantschach 5, 9413 St. Gertraud;
Änderungen der bestehenden Betriebsanlage – Austausch der Dampfturbine
gewerbebehördliches Änderungsanzeigeverfahren**

KUNDMACHUNG

Wir haben folgende Angelegenheit zu bearbeiten: Anzeige der **Mondi Frantschach GmbH**, Frantschach 5, 9413 St. Gertraud, mit welcher nachstehendes Änderungsvorhaben für die bestehende Betriebsanlage auf **Gst.Nr. .1/1, KG 77211 Hintergumitsch (Standort Frantschach 5, 9413 St. Gertraud)**, in nachstehend angeführter Form, lt. vorgelegten Projektunterlagen, angezeigt wurde:

- **Austausch der Dampfturbine DT 2 gegen eine neue Dampfturbine DT 8;**
- **Errichtung eines Kühlturmes;**
- **Errichtung einer neuen Kühlwasserumwälzung zwischen Kühlturm und DT 8;**
- **Errichtung eines Niederspannungsraumes, sowie eines Druckluftspeichers;**
- **Neubau einer Trafobox mit Niederspannungsraum.**

Gemäß § 81 Abs. 2 Ziffer 7 GewO 1994 sind Änderungen, die das Emissionsverhalten der Anlage zu den Nachbarn nicht nachteilig beeinflussen, anzeigepflichtig. Dieses Verfahren ist gemäß § 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3 iVm. § 345 Abs. 6 GewO 1994 im Anzeigeverfahren ohne Parteistellung der Nachbarn durchzuführen. Angemerkt wird jedoch, dass den Nachbarn eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf die Anwendung der Verfahrensart (Änderungsanzeigeverfahren) zukommt.

Das Projekt wird hiemit durch Kundmachung an der Amtstafel der Marktgemeinde Frantschach-St.Gertraud und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde öffentlich bekanntgegeben.

Die Projektunterlagen liegen bis einschließlich 17. April 2026 zur Einsichtnahme während der Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Wolfsberg, Gewerbeferat, Zi.Nr. 1.16 (nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung), auf.

Zur Wahrung ihrer Parteistellung können Nachbarn bis 17. April 2026 schriftlich Einwendungen gegen die Verfahrensart erheben. Die Kundmachung hat zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig bei der Behörde schriftliche Einwendungen erheben.

Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig

beschäftigten Personen.

Rechtsgrundlagen:

§§ 81 Abs. 2 Z. 7 und Abs. 3, 333, 345 Abs. 6 der Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994, BGBl. Nr. 194/1994, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2025.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Robert Astner

I.

**Kundmachung an der Amtstafel
und Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde
bis einschließlich 17.04.2026**

II.

Ergeht an:

Marktgemeinde Frantschach-St. Gertraud, St. Gertraud 1, 9413 St. Gertraud; **mit dem Ersuchen,**

- diese **Kundmachung** an der Amtstafel bis einschließlich 17.04.2026 **anzuschlagen** und
- die an der Amtstafel kundgemachte Bekanntmachung, versehen mit dem **Anschlage- und Abnahmedatum**, der Behörde zu **übermitteln**.